

Wohnsitz nicht in der DDR haben. Die Entscheidung darüber trifft der Leiter des zuständigen zentralen staatlichen Organs (§10 Abs. 1 StHG). Das StHG gilt auch für Personen, die nicht Bürger der DDR sind, wenn sie ihren *ständigen* Wohnsitz in der DDR haben.

Gegenüber Personen, die nicht Bürger der DDR sind und ihren ständigen Wohnsitz nicht in der DDR haben, tritt eine Staatshaftung dann ein, wenn die Gegenseitigkeit gewährleistet ist, d. h., wenn der Staat, dessen Bürger der Geschädigte ist, für Bürger der DDR in gleicher Weise und unter gleichen Bedingungen Schadensersatz leisten würde. Ausnahmsweise kann unter Berücksichtigung des Einzelfalles Schadensersatz auch dann geleistet werden, wenn die Gegenseitigkeit nicht gegeben ist. Die Entscheidung darüber trifft der Leiter des zuständigen staatlichen Organs (§ 10 Abs. 3 StHG).

Die Staatshaftung ist eine verwaltungsrechtliche Form materieller Verantwortlichkeit. Der mit dem StHG begründete Schadensersatzanspruch ist kein zivilrechtlicher, sondern ein verwaltungsrechtlicher Anspruch. Er hat seine Grundlagen in bestimmten konkreten Verwaltungsrechtsverhältnissen zwischen staatlichen Organen und Einrichtungen einerseits und Bürgern andererseits. Den zugrunde liegenden Verwaltungsrechtsverhältnissen entsprechen sowohl die rechtliche Regelung des Anspruches auf Schadensersatz und die Voraussetzungen der Staatshaftung als auch das Verfahren ihrer Geltendmachung.

Wenn bei einzelnen Fragen im StHG auf zivilrechtliche Bestimmungen verwiesen wird, so soll damit der geschädigte Bürger im Staatshaftungsverfahren mit demjenigen gleichgestellt werden, der Schadensersatz nach dem Zivilrecht beanspruchen kann.

Die Regelung der Staatshaftung in der Verfassung und durch Gesetz der Volkskammer der DDR ist ein überzeugender Beitrag zur Gewährleistung der Rechtssicherheit und der Interessen der Bürger. Die einzelnen Regelungen des Gesetzes finden internationale Beachtung und Anerkennung, insbesondere gilt das für das Verursachungsprinzip und den damit verbundenen Grundsatz der objektiven Haftung — eine Haftung, die kein ... kein Verschulden des betreffenden staatlichen Organs oder der Einrichtung am rechtswidrig eingetretenen Schaden des Bürgers voraussetzt.

9.2. Die Voraussetzungen der Staatshaftung

Um einen sich aus der Staatshaftung ergebenden Schadensersatzanspruch zu begründen, müssen im wesentlichen vier Voraussetzungen gegeben sein.

Erstens muß ein Schaden entweder einem Bürger (z. B. seiner Gesundheit) oder seinem persönlichen Eigentum zugefügt sein, zweitens muß der Schadensverursacher Mitarbeiter oder Beauftragter eines staatlichen Organs oder einer staatlichen Einrichtung sein; drittens muß der Schaden in Ausübung staatlicher Tätigkeit verursacht und viertens muß er rechtswidrig zugefügt worden sein. Nur wenn alle vier Voraussetzungen in einem Schadensfälle festgestellt werden können, kann Schadensersatz aus der Staatshaftung gefordert werden. In der Praxis sind diese einzelnen Kriterien jeweils näher zu prüfen.